

BGer 1C 13/2025 vom 25. März 2025

Bundesgericht, 2025-03-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_13_2025

FR: TF 1C 13/2025 du 25 mars 2025

IT: TF 1C 13/2025 del 25 marzo 2025

Regeste

Öffentliches Personalrecht; LohnEinstufung | Öffentliches Dienstverhältnis

Erwägungen

E. 1

Der Kanton Zürich hat am 10. Januar 2025 gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 8. November 2024 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben mit den Anträgen, das Urteil der Vorinstanz aufzuheben und die Verfügung des Beschwerdeführers vom 27. Januar 2023 zu bestätigen. Das Verwaltungsgericht verzichtete auf eine Vernehmlassung. Der Beschwerdegegner beantragte, die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei Mit Eingabe vom 20. März 2025 zieht der Beschwerdeführer seine Beschwerde unter Verweis auf eine beigelegte Vergleichsvereinbarung vom 19./20. März 2025 zurück.

E. 2

Demnach ist das Beschwerdeverfahren vom Instruktionsrichter als Einzelrichter zufolge Rückzugs der Beschwerde abzuschreiben (Art. 32 Abs. 2 BGG). Der beigelegten Vergleichsvereinbarung entsprechend werden die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin auferlegt und keine Parteientschädigungen zugesprochen (vgl. Verfügung 1C_380/2013 vom 12. März 2014 E. 3).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.